

angenommen worden. Auch Ludwig der Fromme hat das Land rechts des Rheins als besonderes Reich kaum ins Auge gefaßt. 829 gab er Karl dem Kahlen zu Rätien, Elsaß und einem Teil von Burgund ganz Alemannien, während Ludwig der Deutsche schon Bayern mit dem Nordgau besaß. Dem Reich, das der Kaiser 831 seinem gleichnamigen Sohn zudachte, fehlte Alemannien, dafür reichte es weit nach Nordwesten und umfaßte noch die Gaue von Boulogne und Thérouanne, das Artois und Vermandois. Die Grenze verläuft mehr in west-östlicher als in nord-südlicher Richtung. Was er 834, nach seiner Wiederherstellung, Ludwig dem Deutschen gewährte, ist nicht sicher. Wahrscheinlich regierte der Sohn, wenn auch in Konkurrenz mit dem Vater, das ganze rechtsrheinische Deutschland, dazu aber auch linksrheinische Gebiete, mindestens das Elsaß.¹⁾ Und für den zukünftigen Erbfall war ihm, da er ja in erster Linie den Kaiser befreit hatte, ursprünglich wohl noch mehr versprochen. 838 wurde der junge König wieder auf Bayern beschränkt und das ganze übrige Deutschland mitsamt vielen außerdeutschen Gebieten Kaiser Lothar zugesagt. Dieser hat, wie sein Verhalten nach Ludwigs des Frommen Tod beweist, Germanien gewiß gleichfalls nie als politisch gesonderten Reichsteil betrachtet.

Ludwig der Deutsche datiert seit 833 seine Urkunden nach Regierungsjahren in *orientali Francia*.²⁾ Damit ist *orientalis Francia*

¹⁾ Die beiden besten Quellen widersprechen sich in diesem Punkte nicht, Prudentius ist nur ausführlicher als Rudolf. Ann. Fuld. a. 838, Script. rer. Germ. S. 29: *Imperator . . . Hludowico filio suo regnum orientalium Francorum . . . interdixit*. Ann. Bertin. a. 838, Script. rer. Germ. S. 15: *quicquid ultra citraque Rennum paterni iuris usurpaverat, recipiente patre, amisit, Helisatium videlicet, Saxoniam, Toringiam, Austriam atque Alemanniam*. Es ist zu berücksichtigen, daß sich weder *orientalis Francia* noch *Austria* ursprünglich auf rechtstheinisches Gebiet beschränken muß. Die Angabe des Prudentius auf Ludwigs des Deutschen Besitzstand von 833 zu beziehen, wie es E. Dümmler, Gesch. d. ostfränkischen Reiches I (1887) S. 102 Anm. 3 tut, ist grundlos, wie schon H. Zatschek, Die Reichsteilungen unter Kaiser Ludwig dem Frommen (MÖJG. 49, 1935) S. 206 Anm. 4 hervorgehoben hat. Zatschek S. 211 ff. hat auch Mühlbachers Ansicht, daß Ludwig der Deutsche nach 834 nur über Alemannien, das Elsaß und Ostfranken bis zum Main regiert habe (M² 1355b), die übrigens auch von Dümmler und Simson abweicht, widerlegt. Ob die Regierungsmaßnahmen des Kaisers im Herrschaftsraum seines Sohnes der Üblichkeit entsprachen oder, wie Zatschek S. 212f. vermutet, ein Zeichen der Feindseligkeit und des bevorstehenden Bruches darstellen, wage ich nicht zu entscheiden.

²⁾ P. Kehr, Die Kanzlei Ludwigs des Deutschen (Abh. d. Preuß. Ak. 1932, Nr. 1) S. 16.